

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Per E-Mail:
vpost@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 (DVRV 2011)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **208. Sitzung am 29. Juni 2011 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, regelt im 4. Abschnitt (§§ 16 ff DSG 2000) die Publizität der Datenanwendungen und hierbei insbesondere die Einrichtung und Führung des Datenverarbeitungsregister. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers hat der Bundeskanzler nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 durch Verordnung zu erlassen. Die derzeit in Geltung stehende Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002 – DVRV 2002, BGBl. II Nr. 24, ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht mehr novelliert.

Mit der DSG-Nov 2010 wurden im 4. Abschnitt (§§ 16 ff) des DSG 2000 Regelungen insbesondere hinsichtlich der Meldung in elektronischer Form, dem Prüfungs- und Verbesserungsverfahren, der Registrierung, der Richtigstellung des Registers und

der Rechtsnachfolge sowie des Verfahrens zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht in das DSG 2000 aufgenommen oder grundlegend novelliert.

Nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) soll durch die Novelle eine starke Vereinfachung des Registrierungsverfahrens bei gleichzeitiger Steigerung seiner Effizienz erreicht werden. Das Datenverarbeitungsregister soll demnach künftig in Form einer Datenbank geführt und Meldungen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (also online) erstattet werden, damit die Verwaltungsabläufe vereinfacht und beschleunigt werden können.

Gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 hat jeder Auftraggeber, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldung ist nach § 17 Abs. 1a DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Die Identifizierung und Authentifizierung kann insbesondere durch die Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Identifizierung und Authentifizierung sind in die gemäß § 16 Abs. 3 DSG 2000 zu erlassende Verordnung aufzunehmen. Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 erfüllen, sind nach § 20 Abs. 1 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren. Eine bloß automationsunterstützte Prüfung wird im Register angemerkt.

Nach § 61 Abs. 8 DSG 2000 ist die Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 vom Bundeskanzler nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten des Datenverarbeitungsregisters bis spätestens 1. Jänner 2012 neu zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind die §§ 16 bis 22, § 30 Abs. 3 und 6 sowie § 40 Abs. 1 DSG 2000 (letzterer mit Ausnahme des Verweises auf § 31a Abs. 3 DSG 2000) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2009 anzuwenden; § 22a, § 30 Abs. 2a und 6a, § 31a Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 7 DSG 2000 sind bis dahin nicht anzuwenden. § 31 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 133/2009 ist bis dahin zusätzlich weiter anzuwenden. Die Erklärung, ob eine Datenanwendung einen oder mehrere der in § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 genannten Tatbestände erfüllt (§ 19 Abs. 1 Z 3a DSG 2000), ist der Datenschutzkommission hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 registrierten Datenanwendungen anlässlich der ersten über eine Streichung hinausgehenden Änderungsmeldung zu melden, die nach diesem Zeitpunkt erstattet wird. Eine Meldung allein im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Z 3a DSG 2000 ist nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundeskanzlers über das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister (Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 – DVRV 2011) sollen diese durch die DSG-Novelle 2010 ins DSG 2000 aufgenommene Vorgaben erfüllt werden. Insbesondere sollen nun die Einrichtung und der Inhalt des Datenverarbeitungsregisters, die Identifizierung und Authentifizierung, die Meldungen an das Datenverarbeitungsregister, das Verzeichnis der Informationsverbundsysteme sowie die Führung des Datenverarbeitungsregisters und die Meldung und Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien in der vorliegenden DVRV 2011 detailliert geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Meldung von Datenanwendungen ergibt sich bereits aus § 17 DSG 2000 (bzw. im Hinblick auf den notwendigen Inhalt in Verbindung mit § 19 DSG 2000) und soll nun in der DVRV 2011, insbesondere in § 10 der Verordnung, eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nachdem Meldungen aufgrund der DSG-Nov 2010 über eine Internetanwendung (DVR-Online) eingebracht werden müssen, findet zwar grundsätzlich eine Zeitersparnis durch den Wegfall des Postwegs statt, jedoch bestand auch schon bisher nach der DVRV 2002 die Möglichkeit, Meldungen per E-Mail einzubringen. Durch die DSG-Nov 2010 fällt diese Möglichkeit des Einbringens von Meldungen im Postweg – außer bei Betriebsstörungen oder bei manuellen Dateien – jedoch gänzlich weg. Über die Internetanwendung DVR-Online können Informationen über das Registrierungsverfahren direkt vom Auftraggeber abgerufen werden, womit sich eine Verkürzung des Verfahrens sowie eine deutliche Vereinfachung für den Auftraggeber ergibt.

Der Datenschutzrat hält es für wesentlich, dass der Arbeitsablauf durch Nutzung der Internetanwendung zeitmäßig insgesamt deutlich kürzer ausfallen wird.

Insbesondere ist wichtig, dass neben Bürgerkarte und Handy-Signatur weitere Zugangsmöglichkeiten bestehen, die den Bedürfnissen der Benutzer (Bürger, Unternehmen, sonstige Einrichtungen) gerecht werden.

Die Schnittstelle sollte so gestaltet werden, dass beim Antragsteller ein arbeitsteiliger Prozess möglich ist und vorbereitete Antragsunterlagen ohne Medienbruch für die Antragstellung verwendet werden können.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, was öffentlich zugänglich ist, bzw. müsste jedenfalls im Verordnungstext ausreichend zum Ausdruck kommen, dass Datensicherheitsmaßnahmen nicht zum öffentlich zugänglichen Teil gehören.

7. Juli 2011
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt